

<b>Zeitschrift:</b>	Unsere Kunstdenkmäler : Mitteilungsblatt für die Mitglieder der Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte = Nos monuments d'art et d'histoire : bulletin destiné aux membres de la Société d'Histoire de l'Art en Suisse = I nostri monumenti storici : bollettino per i membri della Società di Storia dell'Arte in Svizzera
<b>Herausgeber:</b>	Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte
<b>Band:</b>	10 (1959)
<b>Heft:</b>	3
<b>Artikel:</b>	Die Altstadt Olten unter Denkmalschutz
<b>Autor:</b>	Loertscher, G.
<b>DOI:</b>	<a href="https://doi.org/10.5169/seals-392681">https://doi.org/10.5169/seals-392681</a>

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 17.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**



Schaffhausen, Herrenstube. Bekrönung des Portals von 1748

#### DIE «HERRENSTUBE» IN SCHAFFHAUSEN IM NEUEN GEWAND

Die Schaffhauser Kantonalbank ließ als Besitzerin ihre Depositenkasse «Herrenstube», das vormals vornehmste Gesellschaftshaus der Munotstadt, unter Aufwendung namhafter Mittel am Äußern renovieren (vgl. Kdm Schaffhausen, I, S. 261). Insbesondere die aus den beiden überlebensgroßen Figuren Mars und Pallas Athene bestehende Bekrönung des schönen spätbarocken Portals von 1748 erforderte höchste Sorgfalt der Steinbearbeitung, weil tiefgreifende Schäden vorlagen. Das Gesellschaftswappen (in Rot zwei gekreuzte gelbe Turnierlanzen) erhielt die vordem fehlenden heraldischen Tinkturen, während Daten und Steinmetzzeichen in Gold gefaßt wurden. Die gesamte Mauerfläche bekam einen hellroten Anstrich, so daß sich jetzt die prächtige Ornamentik der Fensterstürze und -bänke sowie die die Hausfront flankierenden Pilaster vorteilhaft abheben. Das Platzbild am Fronwaagplatz hat durch diese Restauration wesentlich gewonnen.

R. Frauenfelder

#### DIE ALTSTADT OL滕 UNTER DENKMALSCHUTZ

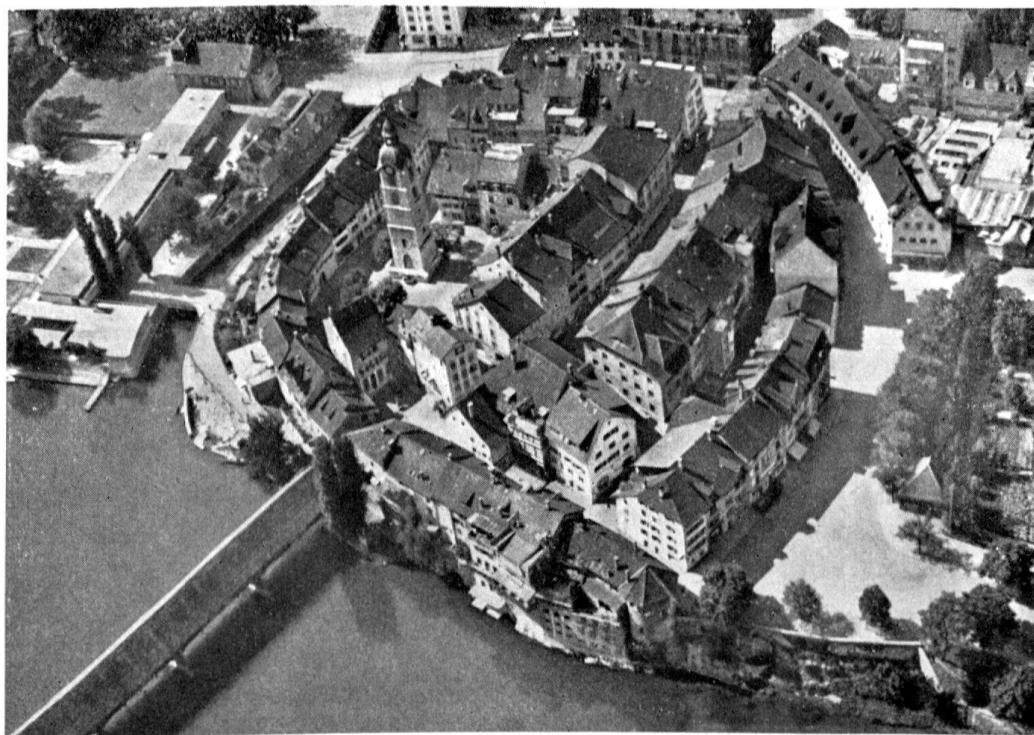
Schon bei der Aufstellung des Verzeichnisses von schutzwürdigen Bauten im Kanton Solothurn faßte man den Schutz der gesamten Oltner Altstadt ins Auge. Das geschlossene Stadtbild aus der Vogelschau und in der Silhouette, vor allem jenseits der Aare, verleitet leicht zur Annahme, daß die Altstadt noch weitgehend unberührt und deswegen praktisch gut zu schützen sei. Ein Gang durch die Gassen zeigt aber die schweren Einbrüche

in die alte Architektur, die den Rhythmus der Fassaden und der Gliederung stark beeinträchtigen. So blieb es damals beim Schutze einzelner Gebäude und Gebäudeteile. Aber — besser spät als nie!

Das neue, kürzlich von der Regierung genehmigte Baureglement von Olten nimmt nun die gesamte Altstadt und die Chorherrenhäuser an der Kirchgasse von den gewohnten Bauvorschriften aus, um sie den strengerem Bestimmungen des Altertümerschutzes zu unterstellen. Die kantonale Denkmalpflege wurde mit der praktischen Durchführung dieser Aufgabe betraut. Damit eine Kontinuität der Praxis nach gleichen Grundsätzen gewährleistet ist, wurde jedes Haus, sogar jede sichtbare Hauseite, auf einem besonderen Formular nach verschiedenen Gesichtspunkten bewertet. Jedes «Steckbrief»-Blatt ist mit einer Photo der entsprechenden Fassade versehen und enthält neben historischen Angaben eine Charakterisierung der Merkmale und der modernen Beeinträchtigungen. Das Entscheidende sind die «Richtlinien zur Umgestaltung im Hinblick auf die Sanierung der gesamten Altstadt». Diese Richtlinien sollen nicht Theorie bleiben, sondern bei der Handhabung der Schutzbestimmung wegleitend sein. Sie beziehen sich weniger auf das, was vom einzelnen Gebäude aus wünschbar erschien, als auf die Gesamtwirkung des Straßenbildes und sind auf das Mögliche und Zumutbare beschränkt, auch von der finanziellen Seite her. Bereits konnte auf Grund dieser sozusagen in letzter Stunde eingeführten Schutzmaßnahme ein rücksichtsloses Neubauprojekt für ein Geschäftshaus zurückgewiesen und unsrigen eigenen Vorschlägen angeglichen werden.

Den Oltner Behörden, welche den Schutz ihrer Altstadt restlos unterstützten, gebührt für ihre Weitsicht Dank und Anerkennung.

G. Loertscher



Olten, Flugaufnahme der Altstadt